

# Nicht jede Rechnung ist rückwirkend änderbar

## Rechnungen müssen Kernangaben enthalten

Wer kennt es nicht – in der Rechnung ist der Name falsch geschrieben, die Firmierung wird nicht exakt benannt oder die Adresse ist unvollständig. Doch die Rechnung ist angekommen, wurde bezahlt und in der Finanzbuchhaltung erfasst. Was dabei oft vergessen wird ist, dass eine unkorrekte Rechnung den Vorsteuerabzug kosten oder zumindest Zinsen verursachen kann.

Zwar machte der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 2016 den Weg für eine Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung frei, wodurch zumindest die Zinsen auf den unberechtigten Vorsteuerabzug in weiten Teilen vom Tisch waren. Doch nicht in jedem Fall ist eine zinsfreie Rechnungsberichtigung möglich. Voraussetzung dafür ist immer eine berichtigungsfähige Rechnung. Berichtigungsfähig ist eine Rechnung, wenn sie die folgenden Kernmerkmale aufweist:

- Angaben zum Rechnungsaussteller
- Angaben zum Leistungsempfänger
- Angaben zur Leistungsbeschreibung

- Angaben zum Entgelt und
- Angaben zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer

Doch es reicht dabei nicht aus, dass irgendwelche Angaben gemacht werden. So dürfen die Kernmerkmale nicht in so hohem Maße ungenau oder offensichtlich falsch sein, dass sie fehlenden Angaben gleichgestellt sind. Schreibfehler, ungenaue Firmenbezeichnungen durch Nichtbeachtung eines ausländischen Rechtsformzusatzes (z. B. GmbH statt Sp.zo.o) oder auch der falsche Steuersatz sind allerdings keine Unrichtigkeiten, die eine rückwirkende Rechnungsberichtigung verwehren.



Der Autor

Steuerberater  
**Dr. Jürgen R. Karsten**  
ETL Systeme AG Steuerberatungsgesellschaft,  
Abteilung Franchise

Ist jedoch der falsche Rechnungsempfänger benannt, so kann der Leistungsempfänger zumindest nach Ansicht der Richter des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz auch dann keine Vorsteuer rückwirkend geltend machen bzw. muss diese zurückzahlen, wenn er im physischen Besitz der Rechnung ist, die Leistung erhalten und bezahlt hat.

**TIPP** Die Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung ist kein Allheilmittel für alle Fehler, die in der täglichen Arbeit möglich sind. Einfacher ist es bereits bei Erhalt der Rechnung auf die richtigen Angaben zu achten und gegebenenfalls zeitnah die Rechnung berichtigen zu lassen. ■

# Franchise Messe

Wege zur Selbständigkeit

8./9. November 2018

MGC Messe Wien



Mode



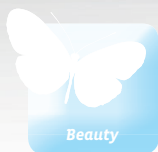
Interieur



Gastronomie



Technik + KFZ



Beauty



Bauen



Bildung



Wellness



Touristik



Immobilien



Lebensmittel

*Jetzt Aussteller werden,  
bei der einzigen  
Franchise Messe  
in Österreich!*

[www.franchise-messe.at](http://www.franchise-messe.at)

KONTAKT: [franchise@cox-orange.at](mailto:franchise@cox-orange.at)  
0043-1-895 56 11-0